

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0506/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XI. Nachtragssatzung der Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschliet die XI. Nachtragssatzung zur Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2019

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser erhöht sich von derzeit 0,05 €/m³ um 0,01 €/m³ auf 0,06 €/m³ im Jahr 2019. Begründet ist diese Erhöhung im Wesentlichen dadurch, dass nur eine deutlich geringere Überdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 2.051,02 € eingestellt werden konnte, als in den Vorjahren.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser erhöht sich von derzeit 0,03 €/m² um 0,02 €/m² auf 0,05 €/m² im Jahr 2019. Begründet ist diese Erhöhung im Wesentlichen dadurch, dass eine Unterdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 47.203,80 € eingestellt wurde und entgegen der Vorjahre keine Überdeckung.

Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt unverändert.

II. Übersicht zur Abwasserabgabe 2019		2018	2019
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³	0,05 €	0,06€
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,03 €	0,05 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

XI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geandert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfalischen Ausfuhrungsgesetztes Abwasserabgabengesetz (AbwaAG) vom 16.07.2016 (GV. NRW. S.559) des § 46 Wassergesetz fur das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 die folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

anderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe a)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Umlage fur Nutzer der offentlichen Abwassereinrichtungen
fur Schmutzwasser je m³ 0,06 Euro“

§ 2

anderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe b)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Umlage fur Nutzer der stadtischen Regenwasserkanale je m² 0,05 Euro“

§ 3

Inkrafttreten

Die XI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.